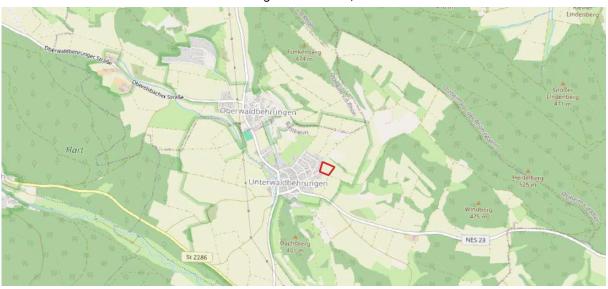
Bachmann Artenschutz GmbH GF: Markus Bachmann Heideloffstr. 28 91522 Ansbach



# Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für ein Baugebiet in Unterwaldbehrungen

Fassung mit Stand 06/2025



**Abbildung 1:** Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet); (Quelle: OpenStreetMap)

Auftraggeber: Planungsschmiede Braun

Ingenieurbüro für Bauwesen

Falkenstraße 1 97076 Würzburg

Auftragnehmer: Bachmann Artenschutz GmbH

GF: Markus Bachmann Heideloffstraße 28 91522 Ansbach

Bearbeiterin: Stefanie Schmidt (ehe. Brandt) (B.Sc. Biologie)



# **Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	8
1.2	Datengrundlagen	11
1.3	Methodisches Vorgehen	12
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	14
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	14
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten	16
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	17
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	17
3.2.1	Säugetiere	17
3.2.2	Reptilien	17
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	17
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
4	Maßnahmen	27
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	27
4.3	Weitere Maßnahmenempfehlungen	29
5	Fazit	30
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet	35
7	Anhang	39
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	39
В	Vögel	44



# Abkürzungsverzeichnis

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU

ASK Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN Bundesamt für Naturschutz

bg besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
EHZ Erhaltungszustand der Art
FFH Fauna Flora Habitat-Richtlinie

KBR Kontinentale biogeografische Region
LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VRL Vogelschutzrichtlinie

# **RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
	Nicht bewertet

# **RL BY** Rote Liste Bayern:

	ngskategorien
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten ( <b>R</b> * äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft



# 1 Einleitung

In der Gemeinde Bastheim im Ortsteil Unterwaldbehrungen soll ein bestehendes Wohngebiet um 3,5 ha erweitert werden.

Die Betrachtung der Wirkung eines solchen Bauvorhabens ist ein wichtiger Teil innerhalb der Planung. Diese Wirkung reicht oft über die betroffene Fläche selbst hinaus. Da offene Landschaften häufig von bodenbrütenden Vogelarten besiedelt werden und diese Tiere empfindlich auf Sichtbarrieren wie z.B. Hecken oder Bebauung reagieren, ist eine Erfassung der Vögel vorgesehen. Zu diesen Strukturen halten die Tiere einen Mindestabstand ein. Um diese Meidung zu berücksichtigen, wurde das Untersuchungsgebiet, innerhalb welchem kartiert wurde, im Offenland 100 m größer gefasst (Abb. 2). Somit wurden auch innerhalb der geschaffenen Pufferzone alle relevanten Tierarten erfasst. Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Das gesamte Vorhabensgebiet wird aktuell landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

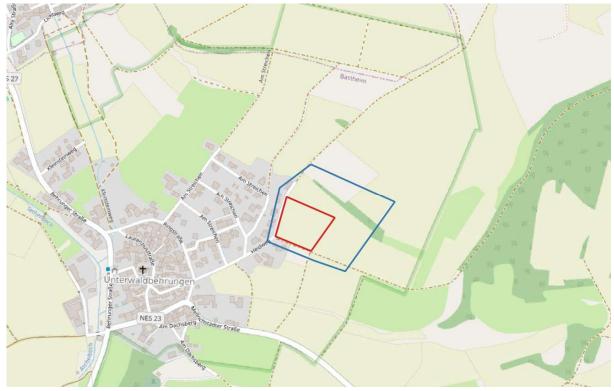
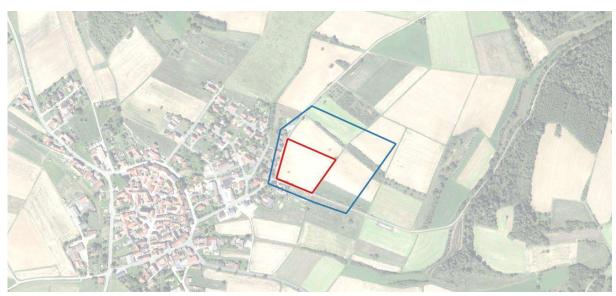


Abbildung 2: Übersicht über das Untersuchungsgebiet in Unterwaldbehrungen; (Quelle: OpenStreetMap)





**Abbildung 3:** Übersicht über das Untersuchungsgebiet Unterwaldbehrungen; (Luftbild, Quelle: Bayernaltlas)



**Abbildung 4**: Ansicht des Untersuchungsgebiet von Östlichen Rand von Süd nach Nord, Blick auf den Heckenzug im Norden des Vorhabens. (Foto: B. Flieger)

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 5 von 51





**Abbildung 5:** Ansicht des Untersuchungsgebiet vom östlichen Rand in Richtung Westen, in Richtung der bestehenden Siedlung (Foto: B. Flieger)



**Abbildung 6:** Ansicht des Untersuchungsgebiet vom westlichen Rand in Richtung Osten, entlang des Heckenzuges im Süden des Vorhabens (Foto: B. Flieger)





**Abbildung 7:** Ansicht des Untersuchungsgebiet vom östlichen Rand in Richtung Norden, entlang der Straße der bestehenden Siedlung (Foto: B. Flieger)



**Abbildung 8:** Ansicht des Untersuchungsgebiet vom östlichen Rand in Richtung Westen, Blick auf die Hecke nördlich des Vorhabensgebietes (Foto: B. Flieger)



# 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutz-rechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde die Bachmann Artenschutz GmbH beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

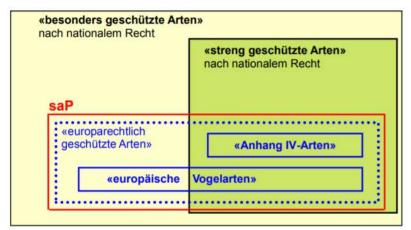
Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

- 1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- 2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.



**Abbildung 9:** Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 8 von 51



#### Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

#### §44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff
  oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant
  erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten
  Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder
  Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre
  Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung
  oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die
  Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang
  (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 9 von 51



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

#### In dem vorliegendem Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7
   BNatSchG erfüllt sind.

#### Anmerkung zum Kasten:

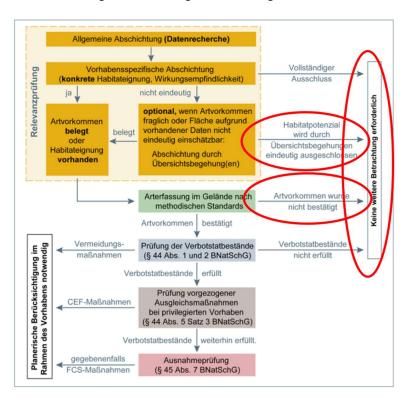
Über die o.g. "europarechtlich geschützten" Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten "besonders oder streng geschützt". Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als "nationale Verantwortungsarten" wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte "Allerweltsarten", die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 10 von 51



Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (siehe nachfolgende Abbildung).



**Abbildung 10:** Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

#### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen vom 03.11.2022
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: 6 bzw. 4 Begehungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel und Reptilien)
   April-Juli 2023
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 11 von 51



# 1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe das Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c, 2021).

# Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

- 1. Relevanzprüfung ("Abschichtung") aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.
  - "Prüfrelevant" sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt, werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
- 2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potential-analyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
- 3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
- 4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
- 5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Das relevante <u>Untersuchungsgebiet</u> entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10\*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 12 von 51



**Tabelle 1:** Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Brutvogel	11.04.2023	9:00	10:00	1	4°C, leicht bewölkt, mäßige Brise
Brutvogel	21.04.2023	8:00	9:00	1	10°C, leicht bewölkt, leichte Brise
Brutvogel	03.05.2023	8:00	9:00	1	7°C, Sonne, windstill
Brutvogel	18.05.2023	7:00	8:00	1	8°C, sonnig, leichte Brise
Brutvogel	30.05.2023	7:00	8:00	1	11°C, sonnig, windstill
Brutvogel	09.06.2023	7:00	8:00	1	12°C, Sonne, windstill

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung sind vier Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

**Tabelle 2:** Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Reptilien	21.04.2023	9:30	10:30	1	15°C, sonnig, leichte Brise
Reptilien	03.05.2023	9:15	10:15	1	10°C, sonnig, windstill
Reptilien	18.05.2023	8:30	9:30	1	10°C, sonnig, leichte Brise
Reptilien	30.05.2023	8:30	9:30	1	16°C, Sonne, windstill

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 13 von 51



# 2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

#### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Störung, Verletzung und Tötung von am Boden brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester durch Baufeldräumung und sonstiger Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit
- Störung der Tiere durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen
- qualitativer und quantitativer Verlust von Vegetations- und Freiflächen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen
- Fallenwirkung für Kleintiere durch offene Baugruben
- Störung, Verletzung und Tötung von jagenden Fledermäusen bei Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Umnutzung und Überbauung von Freiflächen
- dauerhafter Verlust von Insektenhabitat und damit Verlust von Nahrungshabitat für zahlreiche Tierarten durch Umnutzung und Überbauung
- Kollisionsrisiko durch große Glasfronten an Gebäuden
- Veränderung des Landschaftsbildes (Kulissenwirkung)
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für heckenbewohnende Vögel durch Beseitigung von Gehölzstrukturen und Altgrasbereichen

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 14 von 51



- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für heckenbewohnende Vögel der (halb-) offenen
   Landschaft durch zu dichte Bebauung an Gehölzen
- dauerhafter Verlust von Insektenhabitat und damit Verlust von Nahrungshabitat für zahlreiche Tierarten durch Umnutzung und Überbauung
- Kollisionsrisiko durch große Glasfronten an Gebäuden
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter durch Entfernung von Bäumen mit Höhlen
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen durch Umnutzung und Überbauung von lückigen Altgras- und Brachebereichen
- Fallenwirkung für Kleintiere von Lichtschächten, Gullideckeln und Ähnlichem
- Zerschneidung des Lebensraums durch durchgängige Bordsteine, Zäune und ähnliches
- dauerhafter Verlust von Leitlinienstrukturen und Jagdgebieten für Fledermäuse durch Beseitigung von Gehölzstrukturen oder zu dichter Bebauung an Gehölzen
- dauerhafter Verlust von Insektenhabitat und damit Nahrungshabitat für zahlreiche Tierarten durch Umnutzung und Überbauung

# 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Beeinträchtigung von Tieren durch Emissionen wie Lärm, Licht, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Anwesenheit von Menschen)
- Erhöhtes Kollisionsrisiko durch Straßenverkehr
- Kollisionsrisiko durch große Glasfronten an Gebäuden
- Töten von geschützten Arten durch Katzen, Hunde, Mähroboter
- Insektenverluste an Beleuchtung und damit Verlust der Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tierarten
- Störung von jagenden Fledermäusen in der Dämmerung und nachts bei Platzierung der Geländebeleuchtung direkt an Gehölzstrukturen



# 3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 16 von 51



# 3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

#### 3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### 3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet können geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Säugetiere vorkommen. Für die Haselmaus fehlen geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensgebietes. Fledermausarten können das Untersuchungsgebiet zur Jagd nutzen, wobei es als Nahrungshabitat auf Grund der ackerbaulichen Nutzung eher von geringer Bedeutung ist. Ein alter Obstbaum im Vorhabensgebiet, weitere Obstbäume im erweiterten Untersuchungsgebiet, sowie das angrenzende Siedlungsgebiet bieten geeignete Strukturen für potenzielle Fledermausquartiere. Eine Kontrolle der Höhlungen in den Obstbäumen während dem Kartierzeitraum war leider nicht möglich.

Ist eine Fällung des Baumes im Vorhabensgebiet nicht zu vermeiden, darf diese nur im September/Oktober erfolgen und ist durch eine fachliche Aufsicht zu begleiten.

#### 3.2.2 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde an geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Reptilien auf Vorkommen von Zauneidechsen und anderen Reptilien untersucht und es konnten keine Tiere nachgewiesen werden. (s. h. **Tabelle** ) Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 17 von 51







Im Untersuchungsgebiet konnten 3 **Feldlerchen**reviere nachgewiesen werden. Wobei **zwei Revier** im Vorhabensgebiet liegt. Das Revier im Norden ist auf Grund der Entfernung zum Vorhaben und der räumlichen Gegebenheiten nicht direkt vom Eingriff betroffen. In den angrenzenden Hecken und Gehölzstrukturen im Norden konnten ein Revier des **Neuntöters**, ein Revier der **Goldammer** sowie zwei Reviere der **Dorngrasmücke** beobachtet werden. In der Heckenstruktur im Süden, wieso wie in den angrenzenden Gärten konnten, ca. 20 Individuen von **Haussperling**en beobachtet werden. In den Heckenstrukturen konnten weitere sogenannte "Allerweltsarten" beobachtet werden, diese Tiere treten in einer solchen Häufigkeit auf, dass bedingt durch das Bauvorhaben nicht von einer Verschlechterung der lokalen Population ausgegangen werden muss. Dazu zählten: Amsel, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Ringeltaube.

**Tabelle 3:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	günstig
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	ungünstig – schlecht
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	günstig

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 18 von 51



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Haussperling	Passer domesticus	V	V	ungünstig – unzureichend
Neuntöter	Lanius collurio	V	-	günstig

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Feldlerche (Alauda arvensis)
Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3
Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalen Region
günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt, wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Der bodenbrütende Vogel meidet Sichtbarrieren wie Hecken etc. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.
Lokale Population:
Als lokale Population werden hier die Tiere der offenen Flächen rund um Unterwaldbehrungen definiert.
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die bodenbrütenden Vogelarten sind auf Lebensräume ohne Sichtbarrieren angewiesen. Durch den Bau von Gebäuden werden sie aus ihrem Habitat vertrieben.
<ul> <li>M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.</li> </ul>

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 19 von 51



#### CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEFO1:** Als Ersatz für die zerstörte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große **Blühfläche/-streifen** oder **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache
  angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muß im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen.
  Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln
  ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch
  oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein erweiterter Saatreihenabstand eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.</li>

#### Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition geeignete Stelle:
  - o Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
    - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
    - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
    - Fläche versiegelt
    - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
  - Einzuhaltende Mindestabstände:
    - Einzelbäume: 50 m
    - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
    - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
    - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m



■ Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Störungen entstehen durch Bauarbeiten während der Brutphase, wenn die Tiere den betroffenen Bereich besiedeln.
<ul> <li>M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.</li> </ul>
CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Störungsverbot ist erfüllt: 🗌 ja 🛛 nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
Es besteht eine erhöhte Tötungs- und Verletzungsgefahr, wenn die Bauphase in den Brutzeitraum der Feldlerche fällt. Aus diesem Grund müssen die Tiere im Vorfeld aus dem betroffenen Bereich vertrieben werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.
<ul> <li>M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.</li> </ul>
Tötungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

Bachmann Artenschutz GmbH Seite **21** von **51** 



Ökologische Gilde der Heckenbrüter
Goldammer (Emberiza citrinella), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Haussperling (Passer domesticus), Neuntöter (Lanius collurio)
* Allerweltsart  Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen
Die oben genannten Vogelarten sind typische Bewohner der Feldgehölze, Hecken und Waldränder sowie Siedlungsbereiche.
<u>Goldammer</u>
Rote-Liste Status Deutschland: - V Bayern: -
Art im UG: 🔀 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region
günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verschlechtert sich das Nahrungsangebot für die Art zusehends.
Lokale Population:
Die lokale Population wird hier in den Heckenzügen und Waldrandbereichen rund um Unterwaldbehrungen definiert.
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:
hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)
<u>Dorngrasmücke</u> Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: - V
Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 22 von 51



günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht			
Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt; kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brutund Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren.			
Lokale Population:			
Die lokale Population wird hier in den Heckenzügen und Waldrandbereichen rund um Unterwaldbehrungen definiert.			
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:			
☐ hervorragend (A)      gut (B)     ☐ mittel – schlecht (C)   ☐ unbekannt (D)			
Haussperling			
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V			
Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🔲 potenziell möglich			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region			
günstig Ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht			
Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Durch die Technisierung der landwirtschaftlich genutzten Anlagen, sowie durch die Modernisierung von Gebäuden gehen Brutplätze verloren. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.			
Lokale Population:			
Die lokale Population wird hier in den Heckenzügen und Siedlungsrandbereichen rund um Unterwaldbehrungen definiert.			
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:			
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)			

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 23 von 51



<u>Neuntöter</u>
Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: V
Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region
günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen und nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.
Lokale Population:
Die lokale Population wird hier in den Heckenzügen und Waldrandbereichen rund um Unterwaldbehrungen definiert.
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:
hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Mit der Entfernung des Gehölzbestandes würde die Lebensstätte der Vogelarten zerstört werden.
<ul> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1.</li> <li>Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</li> </ul>
• M03: Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.

Bachmann Artenschutz GmbH Seite **24** von **51** 



• M04: Kann die im Planbereich liegende Hecke nicht in ihrer ökologischen Funktion erhalten werden, so
muss diese an geeignete Stelle und in ihrer ursprünglichen Form umgepflanzt werden. Dabei ist zu beach-
ten, dass die Randgehölze (z.B. Heckenrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (S. nigra), Eingriffliger
(Crataegus monogyna) und Zweigriffliger Weißdorn (C. laevigata) auch wieder an den Rand gepflanzt wer-
den.
M05: Bei der Eingrünung oder dem Ausgleichen gerodeter Heckenstrukturen muss auf die Verwendung
heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen.
Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie
zum Beispiel Heckenrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (S. nigra), Eingriffliger (Crataegus monogyna)
und Zweigriffliger Weißdorn (C. laevigata).
• M06: Die Hecke im Norden des Planungsgebiets darf während der Bauphase nicht in ihrer Funktion als
Bruthabitat beeinträchtigt werden. Deswegen ist zu dieser Hecke während der Vogelbrutzeit (1.März bis
30. September) ein 5 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf in diesem Zeitraum weder
befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist
während der Bauarbeiten in den Monaten März bis September ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☑ nein
Schädigungsverbot ist erfüllt:   ja   nein  2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG  Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG  Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.   Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<ul> <li>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</li> <li>Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.</li> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1.</li> </ul>
<ul> <li>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</li> <li>Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.</li> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer</li> </ul>
<ul> <li>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</li> <li>Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.</li> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:         <ul> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1.</li> <li>Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</li> </ul> </li> </ul>
<ul> <li>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</li> <li>Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.</li> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</li> <li>M03: Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der</li> </ul>
<ul> <li>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</li> <li>Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.</li> <li>Monfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Mo2: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</li> <li>Mo3: Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten.</li> </ul>
<ul> <li>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</li> <li>Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.</li> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1.</li> <li>Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</li> <li>M03: Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des</li> </ul> </li> </ul>
<ul> <li>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</li> <li>Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.</li> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</li> <li>M03: Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben.</li> </ul>
<ul> <li>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</li> <li>Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.</li> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</li> <li>M03: Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.</li> </ul>

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 25 von 51



2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
Das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht sich während der Bauphase.
<ul> <li>M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1.</li> <li>Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.</li> </ul>
<ul> <li>M03: Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.</li> </ul>
CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Tötungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🔀 nein

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 26 von 51



#### 4 Maßnahmen

#### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- M02: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
- M03: Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.
- M04: Kann die im Planbereich liegende Hecke nicht in ihrer ökologischen Funktion erhalten werden, so muss diese an geeignete Stelle und in ihrer ursprünglichen Form umgepflanzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Randgehölze (z.B. Heckenrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (S. nigra), Eingriffliger (Crataegus monogyna) und Zweigriffliger Weißdorn (C. laevigata) auch wieder an den Rand gepflanzt werden.
- **M05:** Bei der Eingrünung oder dem Ausgleichen gerodeter Heckenstrukturen muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*S. nigra*), Eingriffliger (*Crataegus monogyna*) und Zweigriffliger Weißdorn (C. laevigata).
- M06: Die Hecke im Norden des Planungsgebiets darf während der Bauphase nicht in ihrer Funktion als
  Bruthabitat beeinträchtigt werden. Deswegen ist zu dieser Hecke während der Vogelbrutzeit (1.März bis 30.
  September) ein 5 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf in diesem Zeitraum weder
  befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während
  der Bauarbeiten in den Monaten März bis September ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.



#### 4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- CEF01: Als Ersatz für die zerstörte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große Blühfläche/-streifen oder Ackerbrache anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muß im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein erweiterter Saatreihenabstand eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.</li>

#### Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition geeignete Stelle:
  - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
    - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
    - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
    - Fläche versiegelt
    - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt



- Einzuhaltende Mindestabstände:
  - Einzelbäume: 50 m
  - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
  - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
  - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
  - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m

# 4.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen

Folgende Maßnahmen sind Empfehlungen. Eine Umsetzung ist zwar nicht verpflichtend, dennoch kann oftmals mit wenig Aufwand eine Verbesserung für die lokalen Populationen erreicht werden.

- M07: Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung für Kleintiere, wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und ähnliches müssen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden.
- M08: Die Planung des Baugebietes sollte so flächensparend wie möglich erfolgen, das heißt nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden. Eine Beanspruchung dieser Flächen durch das Lagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten in solchen sensiblen Bereichen (z.B. Bäume, Hecken etc.) ist zu unterlassen. Zum Schutz und zur Vermeidung negativer Einflüsse sollen diese Flächen über den gesamten Zeitraum der Bebauung mittels eines Bauzaunes abgesperrt werden.
- M09: Um die Biodiversität auch in Wohngebieten zu fördern, soll bei der Bepflanzung von Gärten vor allem heimische, früchtetragende Gehölze verwendet werden. Diese dienen einer Vielzahl von Tieren als Nahrungsquelle und Lebensraum. Von größeren gekiesten Flächen ist dringend abzuraten.
- M10: Wegen der besorgniserregenden Entwicklungen des Klimas, der Umwelt und der Bestände der Tierund Pflanzenwelt wird darüber hinaus angeregt, über den Bebauungsplan und in den Verträgen zum Grundstücksverkauf lenkende Regelungen festzulegen, z. B. zu
  - Wasserrückhaltung (Förderung von Retentionszisternen und Regenwassernutzung)
  - Beschränkung der Bodenversiegelung (Verbot größerer Beton-, Asphalt- oder auch gestalterischer Schotterflächen sowie von Kunstrasen)
  - o Gebot zur Verwendung von einheimischen, blühenden Strauch- und Baumarten
  - einheitliche Vorgaben zu Zäunen aus heimischen, wenig energieaufwändigen und landschaftsschonenden Materialien (keine massiven Stahlzäune, keine Gabionen)
  - o Dachbegrünung und Sonnenenergienutzung.



#### 5 Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Vögel und Reptilien** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

**Tabelle 4:** Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung und der Bauphase
<b>M02</b> : Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. Gehölzfällungen sind unter fachlicher Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung durchzuführen.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase
<b>M03</b> : Die Feldgehölze am Südrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung und der Bauphase

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 30 von 51



darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfol- gen.		
M04: Kann die im Planbereich liegende Hecke nicht in ihrer ökologischen Funktion erhalten werden, so muss diese an geeignete Stelle und in ihrer ursprünglichen Form umgepflanzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Randgehölze (z.B. Heckenrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (S. nigra), Eingriffliger (Crataegus monogyna) und Zweigriffliger Weißdorn (C. laevigata) auch wieder an den Rand gepflanzt werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung
<b>M05:</b> Bei der Eingrünung oder dem Ausgleichen gerodeter Heckenstrukturen muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose ( <i>Rosa canina</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>S. nigra</i> ), Eingriffliger ( <i>Crataegus monogyna</i> ) und Zweigriffliger Weißdorn (C. laevigata).	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung
M06: Die Hecke im Norden des Planungsgebiets darf während der Bauphase nicht in ihrer Funktion als Bruthabitat beeinträchtigt werden. Deswegen ist zu dieser Hecke während der Vogelbrutzeit (1.März bis 30. September) ein 5 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf in diesem Zeitraum weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten in den Monaten März bis September ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase
<b>CEF01:</b> Als Ersatz für die zerstörte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große <b>Blühfläche/-streifen</b> oder <b>Ackerbrache</b> anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.	CEF – Maßnahme (verpflichtend)	Ausführung vor Beginn der Bauphase



Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muß im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

# Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition geeignete Stelle:
  - o Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
    - Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
    - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
    - Fläche versiegelt
    - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
  - Einzuhaltende Mindestabstände:
    - Einzelbäume: 50 m



<ul> <li>Baumreihen/Feldgehölze: 120 m</li> <li>Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m</li> <li>Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m</li> <li>Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m</li> </ul>		
M07: Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung für Kleintiere, wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und ähnliches müssen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden.	Vermeidung (freiwillig)	Beachtung während der Bauphase
M08: Die Planung des Baugebietes sollte so flächensparend wie möglich erfolgen, das heißt nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden. Eine Beanspruchung dieser Flächen durch das Lagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten in solchen sensiblen Bereichen (z.B. Bäume, Hecken etc.) ist zu unterlassen. Zum Schutz und zur Vermeidung negativer Einflüsse sollen diese Flächen über den gesamten Zeitraum der Bebauung mittels eines Bauzaunes abgesperrt werden.	Vermeidung (freiwillig)	Beachtung während der Bauphase
M09: Um die Biodiversität auch in Wohngebieten zu fördern, soll bei der Bepflanzung von Gärten vor allem heimische, früchtetragende Gehölze verwendet werden. Diese dienen einer Vielzahl von Tieren als Nahrungsquelle und Lebensraum. Von größeren gekiesten Flächen ist dringend abzuraten.	Vermeidung (freiwillig)	Beachtung während der Planung
M10: Wegen der besorgniserregenden Entwicklungen des Klimas, der Umwelt und der Bestände der Tier- und Pflanzenwelt wird darüber hinaus angeregt, über den Bebauungsplan und in den Verträgen zum Grundstücksverkauf lenkende Regelungen festzulegen, z. B. zu	Vermeidung (freiwillig)	Beachtung während der Planung
<ul> <li>Wasserrückhaltung (Förderung von Retentionszisternen und Regenwassernutzung)</li> <li>Beschränkung der Bodenversiegelung (Verbot größerer Beton-, Asphalt- oder auch gestalterischer Schotterflächen sowie von Kunstrasen)</li> <li>Gebot zur Verwendung von einheimischen, blühenden</li> </ul>		
Strauch- und Baumarten		



0	einheitliche Vorgaben zu Zäunen aus heimischen, wenig	
	energieaufwändigen und landschaftsschonenden Mate-	
	rialien (keine massiven Stahlzäune, keine Gabionen)	
0	Dachbegrünung	
0	Sonnenenergienutzung.	

Ansbach, 12.06.2025

gez. Stefanie Schmidt (ehe. Brandt)



# 6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

#### Literatur

- ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgard, 783 S.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung- Handlungsempfehlungen für Kommunen (Fassung mit Stand 09/2020).
- BERNINGHAUSEN, F. (2012): Welche Kaulquappe ist das? 11. Auflage 2012, NABU (Naturschutzbund Deutschland), 44 S.
- BERGMANN, H.-H, HELB, H.-W., BAUMANN, S. (2008): Die Stimmen der Vögel Europas, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 672 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- FISCHER, J., STEINLECHNER, D., ZEHM, A., PONIATOWSKI, D., FARTMANN, T., BECKMANN, A., STETTMER, C. (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim, 367 S.
- FORSMAN, D. (2016): Flight Identification of Raptors of Europe, North Africa and the Middle East, Bloomsbury Natural History, 544 S.
- GLANDT D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischer Arten, Quelle&Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim, 411 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- HACHTEL, M. GÖCKING, C. MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. WEDDELING, K. (Hrsg.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Beispiele, Probleme, Lösungsansätze., Laurenti Verlag, Bielefeld, 1202 S.
- HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti Verlag, Bielefeld, 424 S.

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 35 von 51



- Keller, V. Herrando, S., Vorisek, P. et al. (2020): European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change. European Bird Census Council & Lynx Edicions, Barcelona.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas, Aula Verlag, Wiebelsheim, 296 S.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA–Sitzung am 29.05.2006 und gemäß dem Beschluss der 67. UMK.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\_liste\_pflanzen/index.htm).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\_liste\_tiere/index.htm).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/</a>, zuletzt aktualisiert im Dezember 2019.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm</a>, zuletzt geprüft im Dezember 2019.
- LFU Bayern (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. (Fassung mit Stand. 06/2020). Online verfügbar unter: https://www.deutsche-fledermauswarte.org/teil1.
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Prüfablauf.
- LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse.
- LFU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche.
- LFU (2020): saP-Arbeitshilfe Rebhuhn Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen.
- Ludwig, G., Haupt, H., Gruttke, H. und Binot-Hafke, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- Mebs, T. & Schmidt, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 494 S.

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 36 von 51



- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- Scheuerpflug, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1 Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landwirtschaft.
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R., FELDMANN, R., HERMANN, B. (2015): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands, Ulmer Verlag, Stuttgart, S. 256.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- THIESMEIER, B. (2014): Amphibien bestimmen. Am Land und im Wasser, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 47 S.
- THIESMEIER, B. (2014): Fotoatlas der Amphibienlarven Deutschlands, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 128 S.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHLÜPMANN M. & THIESMEIER, B. (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti Verlag Bielefeld, 424 S.
- WEIß. I., BACHMANN, M. & RÖMHILD M. (2017): Wiesenbrütermonitoring im Altmühltal zwischen Gunzenhausen und Bubenheim sowie Brunst-Schwaigau Brutsaison 2017; Bayerisches Landesamt für Umwelt, nicht veröffentlicht.
- WILLNER, W. (2017): Taschenlexikon der Schmetterlinge Europas. Alle Tagfalter im Porträt, Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim, 450 S.
- WILLNER, W. (2017): Taschenlexikon der Schmetterlinge Europas. Die häufigsten Nachtfalter im Porträt, Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim, 450 S.

#### Gesetze und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBI S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBL. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.
- Bundesregierung Deutschland (BNatSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 37 von 51



- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.051991 (ABI. Nr.115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

#### Internet

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <a href="https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis">https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis</a>, zuletzt geprüft im Dezember 2023.
- FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), zuletzt geprüft im Dezember 2023. (https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\_natur/fin\_web/index.htm).
- LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/), zuletzt geprüft im Dezember 2023.

#### 7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- · Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen,
   Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

### A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Röhn Grabfeld, speziell für das Kartenblatt 673 Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen.

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
  - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
  - **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- **L**: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
  - X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
  - **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- **E**: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
  - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 39 von 51



**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

\_\_\_\_\_

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

### Tierarten:

٧	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
Х					Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	х
X	Х				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	х
					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	х
Х	Х			Х	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	х
Х	Х				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	х

Bachmann Artenschutz GmbH Seite 40 von 51



٧	г	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Х	Х			Х	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	х
X	Х				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	х
					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	х
X	Х			Х	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	х
X					Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	х
					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	х
X	Х			Х	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	х
X					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	х
X					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	٧	D	х
X					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	х
					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	х
X	х			х	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	х
X					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	х
					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	х
					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	х
Х	Х			Х	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	х
X	х			х	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	х
					Säugetiere ohne Fledermä	iuse			
					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	х
X					Biber	Castor fiber	-	V	х
					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	х
					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	х
					Fischotter	Lutra lutra	3	3	х
Х					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	х
					Luchs	Lynx lynx	1	2	х
Х					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	Х
					Kriechtiere				
					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	х
					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	х
					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	х
Х	х	X		х	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	х



						T		1	
V	L	E	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	х
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	х
			_		Lurche		ī		
					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	х
X					Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	х
					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	х
X					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	х
					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X					Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	x
					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X					Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	х
X					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
					Wechselkröte	Bufotes viridis	1	3	х
					Fische				
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	х
					Libellen				
					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	х
					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	х
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	х
X					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	х
					Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	х
					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	х
					Käfer				
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	х
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
X					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	х
					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	х
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	х
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	х
					Tagfalter	· 			



٧	L	Ε	NW	РО	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Apollo	Parnassius apollo	2	2	х
					Blauschillernder	Lycaena helle	1	2	х
					Feuerfalter				
X					Dunkler Wiesenknopf-Amei- senbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	х
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	х
					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	х
X					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	
Х					Heller Wiesenknopf-Amei- senbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	х
					Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	х
					Moor-Wiesenvöglechen	Coenonympha oedippus	1	1	х
					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	х
X					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	
X					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	х
					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	х
					Nachtfalter				
X					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	х
X					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	х
					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	٧	-	х
					Schnecken				
					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	х
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	х
					Muscheln				
Х					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus agg.	1	1	х

# Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bava- rica	1	1	х
					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	х
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	х



V	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	х
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	х
X					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	х
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	х
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	х
					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	х
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	х
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	х
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	х
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	х
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	х
					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	х
					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	х

### B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

## Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012)

ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	
Х	X		Х		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
X					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	х
X	X				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
Х					Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	х
X					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	ī
X					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	х
Х					Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	

Bachmann Artenschutz GmbH Seite **44** von **51** 



٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	х
					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	х
					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
X					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	х
X					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	х
X	Х			Х	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	Х				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
X					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	х
					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	Х				Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	Х			Х	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	Х				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
Χ	Х		Х		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	х
X					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	х
X	Х				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
X					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	х
X	Х		Х		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	Х				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	Х	Х	Х		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	Х				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	X				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	х
X	Х				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	х
					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	х



٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	х
X					Gänsesäger	Mergus merganser	-	٧	-
X					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	Х				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X					Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	Х	Х	Х		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
					Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		1	
X					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	х
X					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	Х				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X					Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X					Grauspecht	Picus canus	3	2	х
X					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	х
Χ	Х				Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X					Grünspecht	Picus viridis	-	-	х
X					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	х
					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	х
X					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	х
X					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
X					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	х
X					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	Х			Х	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	Х	Х	Х		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	Х				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	х
X					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
Х					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-



٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
X					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	
					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
X					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	х
X					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
Χ	Х				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	х
Χ	Х		Х		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	Х				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	х
Χ					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X					Knäkente	Spatula querquedula	1	2	х
X	Х		Х		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
X					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
X					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	
					Kranich	Grus grus	1	-	х
X					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X					Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	Х				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
					Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
X					Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	Х				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	х
X	Х			Х	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	х
X	Х		х		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X					Moorente	Aythya nyroca	0	1	
X					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	х
Х	х		Х		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-



٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	х
X					Pfeifente	Mareca penelope	0	R	
X					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	х
X	Х			Х	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	х
X	Х			Х	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
Χ					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	х
Χ					Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	Х				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	Х		Х	Х	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	х
					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	х
X					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	х
					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
X					Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X					Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	
Χ					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	х
					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	х
X					Saatgans	Anser fabalis	-	-	
					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
X					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	х
X					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X					Schleiereule	Tyto alba	3	-	х
X					Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
X					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	х
X					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
					Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	R	-	-



٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	х
X					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	х
X					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	х
X					Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	
					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	х
X					Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X					Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
X					Silberreiher	Egretta alba	-	-	
X					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
Χ					Sperber	Accipiter nisus	-	-	х
					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	х
X					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	х
					Spießente	Anas acuta	-	3	
Χ					Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
X					Steinkauz	Athene noctua	3	3	х
Χ					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
Χ					Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	
Χ	Х				Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
Χ					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
Χ					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
Χ					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
Χ					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
Χ					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	_
Х					Tafelente	Aythya ferina	-	-	_
X					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	х
X					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	
					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	х



٧	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	Х				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	Х		Х		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	х
X					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	х
					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	х
					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	х
X					Uhu	Bubo bubo	-	-	х
X	Х				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X					Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	х
X					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X					Waldkauz	Strix aluco	-	-	х
X					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X					Waldohreule	Asio otus	-	-	х
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	٧	-
X					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	х
X					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	х
X					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	х
Χ					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	х
Χ					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	х
X					Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	х
X					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	х
X					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	Х				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	х
X					Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus	-	-	-
X	Х			X	Zaunkönig* <sup>)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	х
X	Х			X	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
					Zippammer	Emberiza cia	R	1	х



V	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	х
					Zwergohreule	Otus scops	R		х
X					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	х
X					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis		ı	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.